



Beitragsordnung

gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 6 Thüringer Gesetz über die Architektenkammer, die Ingenieurkammer und den Schutz der Berufsbezeichnungen, Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz – (ThürAIKG) - vom 14.12.2016
beschlossen von der Vertreterversammlung am 26.10.2017

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragshöhe
 - § 2 Beitragspflicht
 - § 3 Ausnahmen (Beitragsermäßigungen, Härtefallregelung)
 - § 4 Widerspruch
 - § 5 Gleichstellungsklausel
 - § 6 Inkrafttreten
-

§ 1 Beitragshöhe

(1) Die Ingenieurkammer Thüringen erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen von ihren Mitgliedern Jahresbeiträge. Ausnahmen von der Beitragspflicht regelt § 3.

(2) Der Jahresbeitrag der Pflichtmitglieder beträgt

für bauvorlageberechtigte oder Beratende Ingenieure	468 Euro
für Eintragung in beide Listen	520 Euro

(3) Der Jahresbeitrag der freiwilligen Mitglieder beträgt:

für Angestellte / Beamte:	132 Euro
für Selbständige:	258 Euro

(4) Die Vertreterversammlung kann einmalige oder laufende Sonderbeiträge beschließen.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft.

(2) Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die genannten Listen. Die freiwillige Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder. Beginnt die Mitgliedschaft während des laufenden Beitragsjahres, ist für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Jahresbeitrags zu entrichten.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung der Eintragung aus den in Absatz 2 genannten Listen. Endet die Mitgliedschaft oder ändert sich die Beitragsgruppe eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 2 und 3 während des laufenden Beitragsjahres, erfolgt die jahresanteilige Anpassung des Beitrages ab dem 1. Tag des Folgemonats der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Änderung der Beitragsgruppe. Zuviel entrichtete Beiträge werden rückerstattet.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Ingenieurkammer Thüringen fällig.

(5) Beiträge, die innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht oder nicht vollständig beglichen worden sind, werden angemahnt. Dies gilt nicht, wenn über einen Antrag des Mitgliedes gemäß § 3 Abs. 1 oder die Niederschlagung gemäß § 3 Abs. 2 noch nicht entschieden worden ist.

§ 3 Ausnahmen (Beitragsermäßigungen, Härtefallregelung)

(1) Der Kammervorstand kann den Beitrag auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes, dem zur Beurteilung geeignete Nachweise beizufügen sind, im Einzelfall (Härtefall) aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen. Die Begründung der Entscheidung und der Zeitraum der Gültigkeit sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die jeweiligen Gebühren sind in der Verwaltungskostenordnung der Ingenieurkammer Thüringen geregelt.

(2) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Widerspruch

Gegen Bescheide nach dieser Beitragsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Thüringen Widerspruch eingelegt werden. Hilft die Ingenieurkammer Thüringen dem Widerspruch nicht ab, so erlässt sie einen Widerspruchsbescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen ist.

§ 5 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2018 nach Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft. Beschlossen durch die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen am 26.10.2017. Die Beitragsordnung vom 26.10.2011 tritt an diesem Tag außer Kraft.

Erfurt, den 26.10.2017

Dipl.-Ing. Elmar Dräger
Präsident

